



Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 28.09.2021

Heimatbesuche von „Schutzsuchenden“

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtet immer wieder über Personen, die als Asylbewerber oder Flüchtlinge in die Bundesrepublik eingereist sind und die während oder nach Abschluss des entsprechenden Verfahrens in ihr Heimatland ausreisen, obwohl ihnen dort nach eigenen Angaben Verfolgung droht. Meist erfolgen entsprechende Reisen zu Familienbesuchen oder zur Teilnahme an Familienfeiern.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist der Landesregierung bekannt, wie viele Personen, die seit 2015 in Hessen als in ihrem Heimatland Verfolgte (d.h. Asylbewerber, Flüchtlinge etc.) Aufnahme gefunden haben (d.h. sich derzeit in Hessen als Asylbewerber, anerkannte Asylanter, Flüchtlinge, Geduldete oder ohne Aufenthaltserlaubnis aufhalten), nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik wieder besuchsweise in ihr Heimatland zurückgekehrt sind?

Frage 2. Falls erstens zutreffend: In welche Herkunftsländer erfolgten die Reisen der unter erstens genannten Personen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse sowie statische Daten im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 3. Falls erstens unzutreffend: Plant die Landesregierung, Personen, die ihr Heimatland, das sie wegen angeblicher Verfolgung verlassen mussten, besuchsweise aufzusuchen, systematisch zu erfassen (z.B. im Rahmen der Passkontrolle am Flughafen) mit dem Ziel, das Fortbestehen eines Asyl- oder Fluchtgrundes – z.B. gem. § 73 Abs. 1 AsylG – zu prüfen?

Nein.

Frage 4. In welcher Weise werden Auslandsreisen von Personen, die sich als Asylbewerber, Flüchtlinge, Geduldete etc. in der Bundesrepublik aufhalten, von den Behörden erfasst (z.B. bei Personen, die einer Residenzpflicht unterliegen)?

Das Recht, die Bundesrepublik Deutschland vorübergehend oder dauerhaft zu verlassen, ist ein durch die Verfassung garantiertes Recht, das grundsätzlich jedermann zusteht und insoweit auch keiner behördlichen Erlaubnis bedarf.

Dies bedeutet, dass es auch anerkannten Flüchtlingen freisteht, Deutschland für einen Auslandsaufenthalt dauerhaft oder vorübergehend zu verlassen. Allerdings erlischt nach den bundesgesetzlichen Regelungen ihre Flüchtlingsanerkennung kraft Gesetz u.a. dann, wenn sie freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen haben oder außerhalb dessen sie sich aus Furcht vor Verfolgung befinden, zurückgekehrt sind und sich dort (dauerhaft) niedergelassen haben.

Mit dem am 29. Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurde das Asylgesetz um eine Regelung ergänzt, mit der in bestimmten Fallkonstellationen eine Mitteilungsverpflichtung öffentlicher Stellen gegenüber den mit der Ausführung des Asylgesetzes zuständigen Behörden begründet wurde.

Danach haben die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, die Ausländerbehörden und die deutschen Auslandsvertretungen den zuständigen Behörden mitzuteilen, wenn sie von Umständen Kenntnis erlangt haben, dass Schutzberechtigte in ihr Herkunftsland gereist sind (§ 8 Abs. 1c Asylgesetz). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft in der Folge in eigener Zuständigkeit, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Asylberechtigung oder des internationalen Schutzes vorliegen.

Hinsichtlich der Personengruppe asylsuchender und geduldeter Ausländerinnen und Ausländer ergibt sich Folgendes:

Auch Angehörige dieses Personenkreises dürfen Deutschland zwar jederzeit verlassen, die damit zwangsläufig verbundene Einreise in einen Anrainerstaat setzt aber regelmäßig den Besitz eines gültigen Passes sowie eines entsprechenden Visums oder nationalen Aufenthaltstitels voraus; entsprechendes gilt für eine anschließende Wiedereinreise nach Deutschland. Da diese Voraussetzungen bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie geduldeten Ausländerinnen und Ausländern regelmäßig nicht vorliegen, sind ihnen erlaubte Einreisen in Nachbarstaaten ebenso wenig möglich wie erlaubte Wiedereinreisen nach Deutschland.

Frage 5. Wird durch die Grenzbehörden routinemäßig überprüft, ob Personen, die bei der Einreise ihre Identitätsnachweise als verloren angeben, zu einem späteren Zeitpunkt unter Vorlage dieser (vorgeblich verlorenen) Ausweise aus der Bundesrepublik ausreisen?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Die insoweit zuständige Bundespolizei dürfte über nähere Erkenntnisse in diesem Zusammenhang verfügen. Da es sich bei dieser jedoch um eine Polizei des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Heimat und Bau handelt, die in bundeseigener Verwaltung geführt wird, werden parlamentarische Anfragen der Länder dort nicht beantwortet.

Frage 6. Falls fünftens zutreffend: Wie viele Grenzübertritte wurden in Hessen (Flughafen Frankfurt) in den vergangenen Jahren unter Verwendung vorgeblich verloren gegangener Ausweise registriert?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen. Der Landesregierung liegen zuständigkeitsbedingt keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 7. Falls fünftens unzutreffend: Warum nicht?

Siehe Beantwortung unter Frage 5 und Frage 6.

Da der Landesregierung zu der Fragestellung keine weitergehenden eigenen Erkenntnisse vorliegen, ist eine Beantwortung der Frage 7 nicht möglich.

Wiesbaden, 15. Oktober 2021

Peter Beuth